

S T A T U T E N

**Musiklehrerinnen- und Musiklehrerverein
des Kantons Luzern**

(MLV-L)

Statuten des Musiklehrerinnen- und Musiklehrervereins des Kantons Luzern

1. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Name Unter dem Namen Musiklehrerinnen- und Musiklehrerverein des Kantons Luzern MLV-L, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist als Stufenverein der Dachorganisation Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband LLV und damit dem LCH Lehrerinnen und Lehrer Schweiz angeschlossen.

§ 2

Sitz Sitz des Vereins ist der Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 3

Zweck Der MLV-L wahrt und fördert berufs-, standes-, schul- und kulturpolitische Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden in Zusammenarbeit mit dem LLV, dem LCH, der LFB, dem SMPV und weiteren musikalischen Organisationen.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein umfasst:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder

Aktivmitglieder Aktivmitglieder können alle Musiklehrerinnen und -lehrer werden, die an öffentlichen Schulen im Kanton Luzern sowie am Konservatorium, an der Akademie für Schul- und Kirchenmusik und an der Jazzschule Luzern unterrichten. Die Aktivmitgliedschaft beim MLV-L schliesst automatisch die Mitgliedschaft im LLV und LCH ein.

Aktivmitglieder des MLV-L, des LLV und des LCH sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten.

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr (1. 8. - 31. 7.).

Freimitglieder Die neuen Mitglieder erhalten die Statuten des MLV-L. Freimitglieder werden alle pensionierten Aktivmitglieder.

§ 5

Stimmrecht

Jedes Aktiv- und Freimitglied ist stimmberechtigt und wählbar.

§ 6

Austritt

Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres und ist schriftlich mitzuteilen.

3. Organisation

§ 7

Organe Die Organe des MLV-L sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

§ 8

General- Die GV findet anfangs des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den
V ammlung Vorstand auf dem Zirkularweg mindestens einen Monat vor dem
Versammlungstag einberufen.

Ihre Geschäfte sind:

- Protokoll der letzten GV
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung / Budget
 - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren und der Delegierten in den Verbandsrat des LLV. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
 - Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Allfällige Anträge müssen mindestens 14 Tagen vor der GV schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 9

Ausserordent- Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand
liche GV oder 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

§ 10

Vorstand Der Vorstand besteht aus

- Präsidentin oder Präsident
- Aktuarin oder Aktuar
- Kassierin oder Kassier
- und mindestens 2, maximum 4 weiteren Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst

Aufgaben Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Behandlung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Vertretung des Vereins bei Verhandlungen mit dem LLV und dem LCH
- Vorbereitung der GV
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Änderung der Statuten zuhanden der GV

§ 12

Zeichnungs- Die Präsidentin / der Präsident ist gemeinsam mit einem weiteren
berechtigung Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

4. Finanzen

§ 13

Jahresbeitrag Aktivmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag dem LLV. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14

Entschädigung Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Sitzungsgelder und Fahrtspesenentschädigungen im Rahmen der öffentlichen Verkehrsmittel, sowie eine angemessene Funktionszulage.

§ 15

Haftansprüche Für alle Ansprüche der Kasse haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen

5. Auflösung

§ 16

Der Verein ist aufgelöst, wenn 2/3 aller Mitglieder es beschliessen.

§ 17

Das Vermögen darf nur im Sinne der bisherigen Vereinsbestrebungen genutzt werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte GV.

6. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 23. November 1992 und durch den Verbandsrat LLV in Kraft.

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des LLV.